

RUNDSCHREIBEN 06/2023 – SEPTEMBER

BUCHHALTUNG

<p style="color: red;">„LOTTERIA SCONTRINI“ – AKTUALISIERUNG SOFTWARE KASSA</p>	<p>Die Agentur der Einnahmen hat <u>zusätzlich</u> zu der bereits existierenden sog. „Lotterie der Kassazettel“ (lotteria degli scontrini) die sog. “sofort Lotterie” (lotteria instantanea) eingeführt.</p> <p>Der Unterschied zu der bisherigen Kassazettellotterie ist, dass der Kunde sofort erfährt, ob er gewonnen hat und nicht erst bei den wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Ziehungen.</p> <p>Um an der Lotterie teilnehmen zu können, <u>müssen</u> elektronische Zahlungsmittel verwendet werden.</p> <p>Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Kassensysteme hierfür bis zum 02/10/2023 angepasst werden müssen.</p> <p>Für diese Anpassung bzw. für das Update der Registrierkasse ist ein Steuerguthaben von 100%, mit einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Kasse vorgesehen, welches bis zum 31/12/2023 über das Formular F24 verrechnet werden kann.</p> <p>Genauerer Informationen bezüglich der Anpassung der Registrierkasse erhalten Sie vom Lieferanten Ihrer Registrierkasse.</p>
<p style="color: red;">REGISTRIERKASSEN: ÄNDE- RUNG STATUS BEI AUSSET- ZUNG DER TÄTIGKEITEN FÜR MEHR ALS 12 TAGE</p>	<p>In Fällen, in denen die Registrierkasse für mehr als 12 Tage außer Betrieb ist (z. B. aufgrund von Feiertagen, saisonbedingter Schließung, vorübergehender Inaktivität usw.) oder wenn der Betreiber nicht in der Lage ist, die Dauer der Inaktivität vorherzusehen, muss die Registrierkasse die Möglichkeit vorsehen, den Status "Außer Betrieb" an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln. Das soll dazu dienen, die Information über den Beginn der Inaktivitätsperiode mitzuteilen.</p> <p>Die Übermittlung des Status „Außer Betrieb“ kann entweder direkt über die Registrierkasse oder über das Steuerpostfach (Homepage Agentur der Einnahmen) des Betriebes erfolgen. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird mit der ersten Übermittlung der Tagesinkassi der Status der Registrierkasse automatisch geändert und somit ist keine getrennte Meldung für die Wiederaufnahme erforderlich.</p>

	<p>Sollte es bei Ihnen vorkommen, dass die Betriebstätigkeit länger als 12 Tage am Stück unterbrochen wird (z.B. Gastgewerbe, bei Saisonbedingter Schließung), ersuchen wir Sie, sich bei Ihrem Kassalieferant zu informieren, ob die Inaktivmeldung direkt über die Registrierkasse gemacht werden kann.</p>
--	---

LÖHNE

<p>MINDESTALTER FÜR ARBEITSVERHÄLTNISSE</p>	<p>Das Mindestalter für Jugendliche, die in die Arbeitswelt eintreten wollen, inklusive der Sommerpraktika, beträgt 15 Jahre.</p> <p>Betriebspraktika, welche die Berufsschulen für die eigenen Schüler vorsehen, die sogenannten „curricularen“ Praktika, können bereits im Alter von 14 Jahren ausgeübt werden.</p>
<p>ARBEITSGENEHMIGUNGEN FÜR NICHT-EU-BÜRGER FÜR PRAKTIKA</p>	<p>Das Arbeitsministerium hat für die Jahre 2023 bis 2025 ein zusätzliches Kontingent von 15.000 Arbeitsgenehmigungen für Nicht-EU-Bürger zur Abwicklung von Ausbildungs- und Berufspraktika bereitgestellt. Die Aufteilung der Arbeitsgenehmigungen ist wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hälfte der Genehmigungen ist für den Besuch von beruflichen Ausbildungskursen vorgesehen, welche zum Ziel eine in Italien anerkannte Qualifikation oder einen Berufsbefähigungsnachweis haben und deren Dauer max. 24 Monate betragen kann und von anerkannten bzw. akkreditierten Einrichtungen abgehalten werden. - Die zweite Hälfte ist für Ausbildungs- und Orientierungspraktika vorgesehen, die zur Vervollständigung der bereits im Herkunftsland begonnenen Berufsausbildung dient und von italienischen Einrichtungen umgesetzt und durch regionale Bestimmungen ermächtigt werden. <p>Voraussetzung ist ein bilaterales Abkommen zwischen Italien und den jeweiligen Herkunftsländern, in denen die Ausbildung im Herkunftsland bzw. die beruflichen Qualifikationen definiert und anerkannt werden.</p>
<p>ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN FÜR BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE</p>	<p>Wie in unserm Rundschreiben 05/2023 beschrieben, wurde die Regelung für die befristeten Arbeitsverträge kürzlich abgeändert. Die Änderungen betreffen auch die Erneuerung und die Verlängerung von befristeten Verträgen.</p>

	<p>Die Erneuerung (Vertrag, der nach Beendigung des ersten befristeten Arbeitsvertrages für dieselbe Tätigkeit zwischen demselben Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wird) wird nun der Vertragsverlängerung gleichgestellt, d.h. die Angabe einer Begründung für eine zusätzliche befristete Wiederanstellung beim selben Arbeitgeber ist erst beim Überschreiten der 12 Monate notwendig.</p> <p>Die Anwendung von befristeten Arbeitsverträgen wird somit etwas erleichtert und soll dazu beitragen, die Personalengpässe zu lindern.</p> <p>Unverändert bleibt die Höchstdauer von insgesamt 24 Monaten.</p>
<p>BEITRAGSBEGÜNSTIGUNG INPS FÜR „JUNGE“ MITARBEITER UNTER 36</p>	<p>Voraussetzung für die Beitragsbegünstigung von jungen Mitarbeitern < 36 Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Mitarbeiter darf das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; • die Anstellung muss mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag erfolgen – eine Umwandlung von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist auch möglich; • zum Zeitpunkt der Anstellung bzw. der Umwandlung des befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis darf der Mitarbeiter noch nie ein lohnabhängiges unbefristetes Arbeitsverhältnis gehabt haben. <p>Die Beitragsbegünstigung kann vom Arbeitgeber für Neueinstellungen im Zeitraum 01/07/2022 bis 31/12/2023 für eine Dauer von 36 Monaten genutzt werden.</p> <p>Um von der Beitragsreduzierung profitieren zu können, ist es notwendig, sich eine Eigenerklärung vom Mitarbeiter aushändigen zu lassen, in der erklärt wird, dass alle beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden.</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

